

Entwurf

Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom....

Auf Grund von § 91 Absatz 2 und § 116 Haushaltsordnung vom 24.11.2016 (Abl. 67 S. 273) wird gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung – DVO-HHO)

(Zu § 5 Absatz 1 HHO):

1. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die für die Erfüllung einer Aufgabe einzusetzenden Mittel auf die unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verlangt die langfristig günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten anzustreben. Dies bedeutet, dass mit einem vorgegebenen Ressourceneinsatz ein bestmögliches Ergebnis oder ein festgelegtes Ergebnis mit einem möglichst geringen Ressourceneinsatz zu erzielen ist. Zudem ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
- b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effizienteste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-/Nutzenvergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

(Zu § 10 Absatz 2 HHO):

2. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- b) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge und Einzahlungen, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- c) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- d) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

(Zu § 14 Absatz 1 Satz 2 HHO):

3. Die Einzelheiten zu Haushaltsstellen sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt.

4. Der Kontenrahmen ist in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

5. Die Bildung der Haushaltsstellen sind so vorzunehmen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen aus den Haushaltsplanansätzen nicht möglich sind.

(Zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 HHO):

6. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen des Ergebnishaushaltsplans (§ 85 Absatz 1 HHO) 750.000 Euro nicht überschreitet. Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde deren beteiligte Kirchengemeinden kein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben.

(Zu § 14 Absatz 3 Nummer 3 HHO):

7. Die Übersicht über die Schulden kann neben dem Schuldenstand zum Ende des vorvorangegangenen Haushaltsjahres auch den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den geplanten Stand der Schulden zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Übersicht über die Schulden enthält eine Aufgliederung der Schulden nach Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter kann die Übersicht über die Schulden neben dem Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvorangegangenen Haushaltsjahres auch den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den geplanten Stand der Bürgschaften zum Ende des Planjahres enthalten. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

(Zu § 15 Absatz 1 HHO):

8. Die Gliederung des Ergebnishaushalts ist in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 15 Absatz 2 HHO):

9. Ein Vorgang ist den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen, wenn die folgenden drei Merkmale erfüllt sind:

1. Der Vorgang muss ungewöhnlich sein und somit in der Sache oder im Wert aus dem üblichen Rahmen fallen.
2. Der Vorgang hat keine Regelmäßigkeit und mit einer Wiederholung ist unter gewöhnlichen Umständen nicht zu rechnen.
3. Der Vorgang darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn der Vorgang nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Verwaltungstätigkeit zuzurechnen ist. Die untergeordnete Bedeutung ist in Bezug auf die Gesamtsumme (Gesamtaufwand) zu sehen.

(Zu § 16 HHO):

10. Die Gliederung des Finanzhaushalts ist in Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 17 Absatz 2 und 3 HHO):

11. Die Gliederung des Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalts ist in Anlage 5 und 6 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 18 Absatz 1 HHO):

12. Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen, der den Anstellungsvertrag schließt oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet.

(Zu § 19 HHO):

13. Maßnahmen sind als wertsteigernd anzusehen, wenn sie der Begriffsbestimmung des § 115 Nummer 44 HHO entsprechen.

14. Als Ersatzinvestition ist der Erwerb eines Gegenstands des Sachanlagevermögens anzusehen, der als Ersatz anstelle eines abgenutzten oder funktionsuntüchtigen Vermögensgegenstands dient.

15. Die Reinvestitionsmittel sind jährlich mindestens in Höhe von 75 % der Abschreibungen nach § 70 HHO vermindert um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 HHO zweckentsprechend zu binden.

(Zu § 20 HHO):

16. Für die wertende Analyse kann im Vorbericht insbesondere dargestellt werden,

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien verfolgt werden und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten,
2. wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
3. wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden zwei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans stehen,
4. welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. in welchem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden,
6. welcher Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben,
7. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres abweicht und
8. wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf und der Bestand an Finanzmitteln im Vorjahr entwickelt haben sowie in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind.

(Zu § 22 HHO):

17. Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

18. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten drei Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 28 HHO planen, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zulassen.

19. Das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legende Investitionsprogramm ist in Anlage 7 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 23 Absatz 2 HHO):

20. Insbesondere sind zu erläutern:

1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. Sperrvermerke, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan,
6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungssätzen abweichen und
7. Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen.

(Zu § 25 HHO):

21. Die Wertgrenze liegt für die Landeskirche bei 350.000 €, in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden entspricht sie den Regelungen für wichtige Bauvorhaben.

(Zu § 26 Absatz 2 HHO):

22. Die jährliche Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt hat mindestens in Höhe von 25 % der Abschreibungen nach § 70 vermindert um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 aller Gebäude zu erfolgen.

(Zu § 27 HHO):

23. Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (zum Beispiel Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Buchungsstellen zu veranschlagen. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig die zu erwartenden Einzahlungen die voraussichtlichen Auszahlungen mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(Zu § 28 HHO):

24. Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben vorliegen, sind zu berücksichtigen:

- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Haushaltsvolumen des Finanzhaushalts gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 HHO,
- b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Haushaltsbereich, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
- d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

(Zu § 32 HHO):

25. Der Ansatz von Beträgen in den Kostenstellen und Kostenträgern ist so vorzunehmen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen aus den Haushaltsplanansätzen nicht möglich sind.

(Zu § 44 Absatz 2 HHO):

26. Für die Kasse steht auch sonst kein Finanzvermögen zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage. In die Bewertung sind die Risiken der Geldanlage und die Risiken aus der Gewährung von Sicherheiten einzubeziehen.

27. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist der Kassenaufsicht (§ 110 HHO) schriftlich anzuzeigen.

(Zu § 46 Absatz 1 und 2 HHO):

28. Soweit keine andere Festlegung getroffen wird, ist die oder der Beauftragte für den Haushalt die verantwortliche Stelle im Sinne des § 46 Absatzes 1 und 2 der HHO.

(Zu § 48 HHO):

29. Vorläufige Rechnungsvorgänge, die endgültig gebucht werden können, sind spätestens zum Jahresabschluss zu bereinigen.

(Zu § 49 HHO):

30. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

(Zu § 54 HHO):

31. Bauleistungen sollen in der Regel im Wege der Beschränkten Ausschreibung (VOB) vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein.

Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart vorgegeben ist, ist dies zu berücksichtigen.

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 5.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

(Zu § 55 Absatz 1 Nummer 1 HHO):

32. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist anzunehmen, wenn sich dieser auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(Zu § 55 Absatz 1 Nummer 3 HHO):

33. Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(Zu § 55 Absatz 2 HHO):

34. Zuständige Stelle im Sinne des § 55 Absatz 2 HHO sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt, soweit deren oder dessen Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

(Zu § 59 Absatz 4 und 5 HHO):

35. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach § 59 Absatz 4 HHO. Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

(Zu § 62 HHO):

36. Näheres zur Inventur ist in Anlage 8 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 65 Absatz 2 und 3 HHO):

37. Wertsteigernde Maßnahmen sind zu dem jeweiligen Gebäude hinzu zu aktivieren und mit diesem abzuschreiben. Die Nutzungsdauer verlängert sich entsprechend.

(Zu § 70 HHO):

38. Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögens in der Bilanz gelten die in der Anlage 9 zu dieser Verordnung festgelegten Nutzungsdauern, soweit steuerrechtlich nicht zwingend eine andere Nutzungsdauer anzusetzen ist.

39. Ein Gebäude ist ab dem Monat der Inbetriebnahme hergestellt.

40. Der Abschreibungsbetrag der Jahresrate wird gemäß den steuerlichen Vorschriften berechnet.

41. Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag den Wert von 800 Euro nicht übersteigen, sind im Jahr der Anschaffung voll abzuschreiben und im ordentlichen Aufwand auszuweisen. Sammelposten dürfen nicht gebildet werden.

Trivialprogramme gelten als abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 800 Euro betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln.

(Zu § 71 HHO):

42. Die Bestandserhaltung nach § 71 Absatz 1 HHO erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach § 71 Absatz 6 Satz 1 HHO auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres. Bei einem Bestand unter 10.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden.

(Zu § 71 Absatz 2):

43. Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von § 71 Absatz 2 HHO beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

(Zu § 71 Absatz 4):

44. Eine Umwandlung von ertragbringendem in ertragloses Vermögen ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats bei Aufwendungen für Modernisierungen, Umbauten, Instandsetzungen und Unterhaltung von Gebäuden, außer solchen der Landeskirche, nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags. Die in Satz 1 genannten Grenzen gelten nicht für sonstige Umwandlungen von ertragbringendem in ertragloses Vermögen, insbesondere bei Erwerb von Grundstücken, Neu- und Erweiterungsbauten.

(Zu § 71 Absatz 6)

45. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig.

(Zu § 72 HHO):

46. Für die Gliederung des Wirtschaftsplans und die Kontenpläne des Betriebs gilt Nummer 3 und Nummer 4 dieser Verordnung entsprechend, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt.

(Zu § 72 Absatz 3 HHO):

47. Verpflichtungen zur Rechnungslegung nach staatlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Regelungen der HHO finden in diesem Fall subsidiär Anwendung.

(Zu § 73 HHO):

48. Erträge der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen sind entsprechend der Stiftungssatzung für den Stiftungszweck zu verwenden.

(Zu § 74 Absatz 4 Satz 2 HHO):

49. Der Oberkirchenrat kann generell oder im Einzelfall für bestimmte Beteiligungen nach Art und Höhe Ausnahmen zulassen.

(Zu § 77 Absatz 1 HHO):

50. Die Gliederung der Ergebnisrechnung ist in Anlage 10 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 79 HHO):

51. Die Gliederung der Finanzrechnung ist in Anlage 11 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 80 HHO):

52. Die Gliederung der Bilanz ist in Anlage 12 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 80 Absatz 3 HHO):

53. Das Sachanlagevermögen wird in der Bilanz als realisierbares und nicht realisierbares Vermögen ausgewiesen.

Nicht realisierbar ist das Sachanlagevermögen, das keinen Marktwert hat oder aus Gründen des Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere Kirchen und Friedhöfe auf kirchlichen Grundstücken.

(Zu § 81 Absatz 1 Nummer 1 HHO):

54. Das Muster des Anlageverzeichnisses ist in Anlage 13 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 81 Absatz 1 Nummer 5 HHO):

55. Das Muster der Liquiditätsübersicht ist in Anlage 14 zu dieser Verordnung festgelegt.

(Zu § 83 HHO):

56. Für Reinvestitionsmittel sind mindestens 75 % aller Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 65 Absatz 2 und 3 vermindert um enthaltene Sonderposten nach § 67 Absatz 4 zu binden.

(Zu § 85 Absatz 2 HHO):

57. Die Rücklage für Immobilienunterhalt ist mindestens in Höhe von 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 65 Absatz 2 und 3 vermindert um enthaltene Sonderposten nach § 67 Absatz 4 zu bilden

(Zu § 85 HHO):

58. Weitere Rücklagen können mit Genehmigung des Oberkirchenrats gebildet werden. Soweit Bezirkssatzungen Rücklagen vorsehen, sind diese mit Genehmigung der Bezirkssatzung genehmigt.

(Zu § 89 Absatz 1 HHO):

59. Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

(Zu § 90 HHO):

60. Bei der Bemessung des Darlehenszinssatzes sind insbesondere die Darlehenslaufzeit, die Bonität des Kreditnehmers, die Sicherheiten, die Rückzahlungsmodalitäten, die vergleichbare Marktverzinsung sowie gegebenenfalls implizite Optionen zu berücksichtigen.

(Zu § 91 HHO):

61. Als Anlageformen und Assetklassen sind zulässig:

1. Eigenverwaltung

Folgende Assetklassen sind in der Eigenverwaltung zulässig:

- a) Spareinlagen

- b) Tages- und Termingelder (inklusive Festgelder), Geldmarktinstrumente (gemäß § 194 Absatz 1 KAGB)
- c) Anleihen von öffentlichen Körperschaften (Supranationale Institutionen, Staaten, Bundesländer und Regionen)
- d) Pfandbriefe, Covered Bonds
- e) Anleihen von Banken und Unternehmen
- f) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken
- g) Schuldverschreibungen.

Alle Anlagen erfolgen ausschließlich in Euro und dürfen nicht nachrangig sein.

- 2. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
- 3. Fremdverwaltung

Die Fremdverwaltung erfolgt entweder in Form von Vermögensverwaltungsmandaten oder als EU- und Inländische Spezial-AIFs oder als EU- und Inländische Publikums-AIFs gemäß § 1 Absatz 3, 6, 7 und 8 KAGB oder als OGAWs gemäß § 1 Absatz 2 KAGB.

Folgende Assetklassen sind zulässig:

- a) Die in der Eigenverwaltung zulässigen Anlagen gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis g. Nummer 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- b) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Unternehmen
- c) Sonstige Anleihen.
- d) AIFs und OGAWs für alle zugelassenen Assetklassen
- e) Aktien
- f) Wandelanleihen
- g) Edelmetalle
- h) Private Equity in Form von Verbriefungen und Investmentvermögen
- i) Immobilien
- j) Derivate gemäß § 2 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

62. Hinsichtlich der Eigenverwaltung und der Fremdverwaltung sind insgesamt folgende Grenzen einzuhalten:

- 1. Ohne ein Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist in der Eigenverwaltung die Assetklasse Nummer 61.1 Buchstabe f (Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken) und g (Schuldverschreibungen) dieser Verordnung nicht zulässig und die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61.3 dieser Verordnung) gemäß folgender Vorgaben limitiert:
 - a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e dieser Verordnung) und Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g dieser Verordnung) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 5 % betragen darf.
 - b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, 15 % nicht überschreiten.

- c) Der Anteil der die Assetklasse Immobilien beinhaltenden AIFs (Nummer 61.3 Buchstabe i dieser Verordnung) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 10 % nicht überschreiten.

Die Überwachung der Limite erfolgt zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen, für Immobilien gilt eine Frist von zwei Jahren.

Die Assetklassen Nummer 61.3 Buchstabe h dieser Verordnung (Private Equity) sowie geschlossene AIFs sind nicht zulässig.

2. Mit einem Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61.3 dieser Verordnung) gemäß folgender Vorgaben limitiert:
- a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e dieser Verordnung), Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g dieser Verordnung) und Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h dieser Verordnung) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 40 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 10 % betragen darf.
- b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht überschreiten.
- c) Der Anteil der Assetklassen Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h dieser Verordnung) und Immobilien (Nummer 61.3 Buchstabe i dieser Verordnung) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 20 % nicht überschreiten.

Die Überwachung der Limite erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen.

3. Die Risikosteuerung ist geeignet, wenn sie alle Risiken des Finanzanlagevermögens einschließt und wenn sie sicherstellt, dass ein Risikobudget eingehalten werden kann. Das Risikobudget ist als maximal zulässiger Verlust anzugeben, der in einem Jahr 10 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nicht überschreiten darf.

Die Risikosteuerung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Einrichtung und Weiterentwicklung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen
- b) Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen
- c) laufende Überwachung der eingerichteten Risikolimite.
4. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisikopotential des jeweiligen Investmentvermögens höchstens verdoppeln. Die Risikomessung hierfür richtet sich nach der Derivateverordnung.
Für Vermögensverwaltungsmandate dürfen Derivate nur zur Absicherung eingesetzt werden. Dies gilt nicht für die in den Vermögensverwaltungsmandaten enthaltenen Anteile an AIFs und OGAWs.
5. Das Konzern-Rating von Verwahrstellen der Eigenverwaltung und der Spezial-AIFs muss mindestens einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating Agentur (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Baa3) entsprechen.
6. Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs grundsätzlich über ein Investment Grade-Rating verfügen (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Baa3).

Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittentenrating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating Agenturen gilt das jeweils beste Rating.

Der Anteil an Anleihen unterhalb Investment Grade darf 10 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten und nicht unterhalb eines Ratings von B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) liegen (High-Yield).

Der Anteil von Anleihen ohne ein Emissions- und ein Emittentenrating darf 15 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten.

Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe dann zwingend erforderlich, wenn durch die Herabstufung die o.g. High-Yield-Quote in Höhe von 10 % überschritten werden würde oder das Rating unter das Mindestrating B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) fallen würde. In diesen Fällen ist ein Verkauf des Papiers zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.

7. Für Anlagen nach Nummer 61.1 Buchstabe e dieser Verordnung gilt folgende spezielle Regelung: Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment Grade Rating verfügen. Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittentenrating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating Agenturen gilt das jeweils beste Rating. Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.
8. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken ist das Investment in einen Emittenten auf 10 % bezogen auf jedes Fremdverwaltungsmandat oder die Eigenverwaltung zu begrenzen.
9. Die Überwachung der Limite nach Nummern 6 und 8 erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollten diese nicht vollständig eingehalten sein, so sind sie längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen.

63. Der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere Assetklassen, Limite oder Ratings zulassen.

64. Die Bestimmungen zu Geldanlagen in der Haushaltsordnung und in dieser Verordnung sind dem mit der Vermögensverwaltung Beauftragten zur Kenntnis zu geben.

(Zu § 95 HHO):

65. Die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen sind in der Kassendienstanweisung nach § 97 Absatz 3 HHO zu regeln.

66. Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über die Zahlstellenverwalterin oder den Zahlstellenverwalter,
- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf, und
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

(Zu § 97 Absatz 3 HHO):

67. Die Kassendienstanweisung enthält insbesondere Regelungen zur Zeichnungsbefugnis und Stellvertretung.

68. Bei mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kasse sind mindestens deren Zuständigkeiten und Befugnisse zu regeln (Buchung, Auszahlung, Kontenvollmacht).

(Zu § 98 HHO):

69. Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

70. Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 42 HHO bleibt unberührt.

71. Der Nachweis über die Aufnahme in das Inventarverzeichnis ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.

(Zu § 99 Absatz 1 Nummer 9 HHO):

72. Die elektronischen Signaturen müssen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

(Zu § 101 HHO):

73. Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein.

(Zu § 102 HHO):

74. Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass

1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
2. die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.

b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife).

(Zu § 113 HHO):

75. Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

(Zu § 114 HHO):

76. Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

(Zu § 115 Nummer 44):

77. Als wertsteigernde Maßnahmen sind anzusehen:

- a) Maßnahmen, die für sich alleine gesehen Erhaltungsaufwendungen wären, aber in engem zeitlichen Zusammenhang zum Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungsvorgang stehen und 15 % der Gebäudeanschaffungskosten oder -herstellungskosten übersteigen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang wird angenommen, wenn die Maßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung anfallen,
- b) Schönheitsreparaturen, wenn sie die Voraussetzung gemäß Nummer 77 Buchstabe a dieser Verordnung erfüllen,
- c) Einzelne, ihrer Art nach werterhaltende Maßnahmen, die in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einer wertsteigernden Maßnahme stehen, sodass sie in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Bauvorhaben bilden. Ein sachlicher Zusammenhang in diesem Sinne besteht, wenn die einzelnen Maßnahmen bautechnisch ineinander greifen, das heißt, wenn die eine Maßnahme durch die andere bedingt ist,
- d) Instandsetzungsarbeiten, die unter Verwendung von noch nutzbaren Teilen eines voll verschleißten Gebäudes ein neues Gebäude herstellen,
- e) Maßnahmen, die in mindestens drei von vier Ausstattungsbereichen (Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation, Fenster) zu einer Standarderhöhung führen,
- f) Maßnahmen, die in mindestens zwei der vier Ausstattungsbereiche (Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation, Fenster) zu einer Standarderhöhung und zusätzlich zu einer Erweiterung des Gebäudes führen.

Sämtliche Kosten für Maßnahmen gemäß Nummer 77 Buchstabe a und b, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung vorgenommenen Sanierung anfallen, sind zusammenzurechnen.

Artikel 2**Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung**

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31) in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (Abl. 67 S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 63 Satz 2 wird die Angabe „§ 67“ durch die Angabe „§ 110“ ersetzt.
2. In Nummer 63a Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
3. In Nummer 68 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird ein Haushaltsplan nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsordnung für zwei Haushaltsjahre erstellt, kann die Genehmigung des Haushaltsplans, soweit die Deckung von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Nummer 6.1 Verteilgrundsätze abhängt, nur für den Zeitraum erteilt werden, für den die Kirchensteuerzuweisung bewilligt wird.“

Artikel 3**Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchenbezirksordnung**

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 49) in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266, 275),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1, 2), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 23a wird folgende neue Nummer 23b eingefügt:

„**23b.** Wird ein Haushaltsplan nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsordnung für zwei Haushaltsjahre erstellt, kann die Genehmigung des Haushaltsplans, soweit die Deckung von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Nummer 6.1 Verteilgrundsätze abhängt, nur für den Zeitraum erteilt werden, für den die Kirchensteuerzuweisung bewilligt wird.“

2. Die bisherige Nummer 23b wird Nummer 23c.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung und Bilanzkontinuität

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Abl. 67 S. 123) außer Kraft.

(2) Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2019 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.